

den Staatsanwalt das Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 StPO erkannt wird, z.B.:

- Die Beweislage und dadurch bedingt die Sachverhaltsfeststellung hat sich erst in dieser Phase des Verfahrens verändert.
- Der Staatsanwalt hat den unverändert gebliebenen Sachverhalt, der die Grundlage für den Vorschlag des Untersuchungsorgans zur Anklageerhebung bildete, rechtlich anders gewürdigt als das Untersuchungsorgan.
- In dem Strafverfahren, in dessen Ausgang der Staatsanwalt eine Bestrafung wegen eines schweren Delikts erwartet hatte, erging ein freisprechendes Urteil, nach dessen Rechtskraft er in einem gemäß § 150 Ziff. 3 StPO vorläufig eingestellten Verfahrengegen den gleichen Beschuldigten die vorläufige Einstellung aufheben muß.

Für die Übergabe der Sache an das gesellschaftliche Gericht stellt § 149 StPO an den Staatsanwalt die gleichen Anforderungen wie § 142 StPO an das Untersuchungsorgan.

### **6.3.6. Die Erhebung der Anklage**

Wenn die Ermittlungen im Sinne der §§ 101, 102 Abs. 3 sowie ggf. auch im Sinne des § 69 StPO vollständig geführt worden sind und das Ergebnis den Schluß rechtfertigt, daß der Beschuldigte einen Straftatbestand verletzt hat, liegt hinreichender Tatverdacht vor. Das heißt, die Strafsache wurde im Ermittlungsverfahren so vollkommen aufgeklärt, daß der Staatsanwalt aufgrund seiner Prüfung der Sache die gesammelten Beweise über den strafrechtlich relevanten Sachverhalt als geeignet und ausreichend ansieht, um es dem Gericht zu ermöglichen, während der Hauptverhandlung den Sachverhalt im erforderlichen Umfang nachzuweisen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des (jetzigen Beschuldigten und späteren) Angeklagten zu erkennen, die angemessenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu finden und die Kriminalitätsverhütung durch die Bürger zu verstärken.

Sofern nicht die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht bestehen und auch nicht die Voraussetzungen für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 148 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 StPO gegeben sind, ist der Staatsanwalt beim Vorliegen hinreichenden Tatverdachts gegen den Beschuldigten verpflichtet, beim staatlichen Gericht Anklage zu erheben. Die Einreichung der Anklageschrift oder die Beantragung des Erlasses eines gerichtlichen Strafbefehls oder die Antragstellung zur Durchführung eines beschleunigten Verfahrens sind staatsanwaltschaftliche Prozeßhandlungen, mit denen der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren abschließt.